

S a t z u n g
der Ortsgemeinde Staudt
über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze
vom 20. 01. 2000

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.09.1999 aufgrund der §§ 2 und 24 der Gemeindeordnung für Rheinland Pfalz (GemO) in der jeweils gültigen Fassung und § 88 Abs.1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBL. S. 365), die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach § 2 dieser Satzung. Im übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 04. August 1995 (MinBl. S. 350) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Für Wohngebäude mit **bis zu 3 Wohneinheiten** – unabhängig davon, ob mit Einzel-, Doppel- oder Reihenhäuser bebaut – sind für jede Wohneinheit **2,0 Stellplätze** nachzuweisen. Bei Gebäuden ab **4 Wohneinheiten** sind pro Wohneinheit **1,5 Stellplätze** nachzuweisen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Staudt, den 20. Januar 2000

(Haas)
Ortsbürgermeister